



# Schiedsgerichtsbarkeit im Sport

Wintersemester 2022/2023



Deutsche  
Sporthochschule Köln  
German Sport University Cologne

## Art. 20 GG

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.**
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

# Staatsgewalt

- ❖ Ausübung hoheitlicher Macht innerhalb des Staatsgebietes eines Staates durch dessen Organe und Institutionen
- ❖ Die Staatsgewalt, das Staatsgebiet und das Staatsvolk sind die drei Elemente eines Staates
- ❖ „Vertikale“ Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern
- ❖ „Horizontale“ Gewaltenteilung:
  - Gesetzgebung (Legislative), vollziehende Gewalt (Exekutive), **Rechtsprechung (Judikative)**
  - Checks and Balances

# Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit

## ❖ Rechtsprechung

- Zentrale Funktion in einem Rechtsstaat
- Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten anhand spezifischer rechtlicher Maßstäbe
- Dient der Wahrung und Durchsetzung des Rechts als eine der grundlegenden Aufgaben des Rechtsstaats.

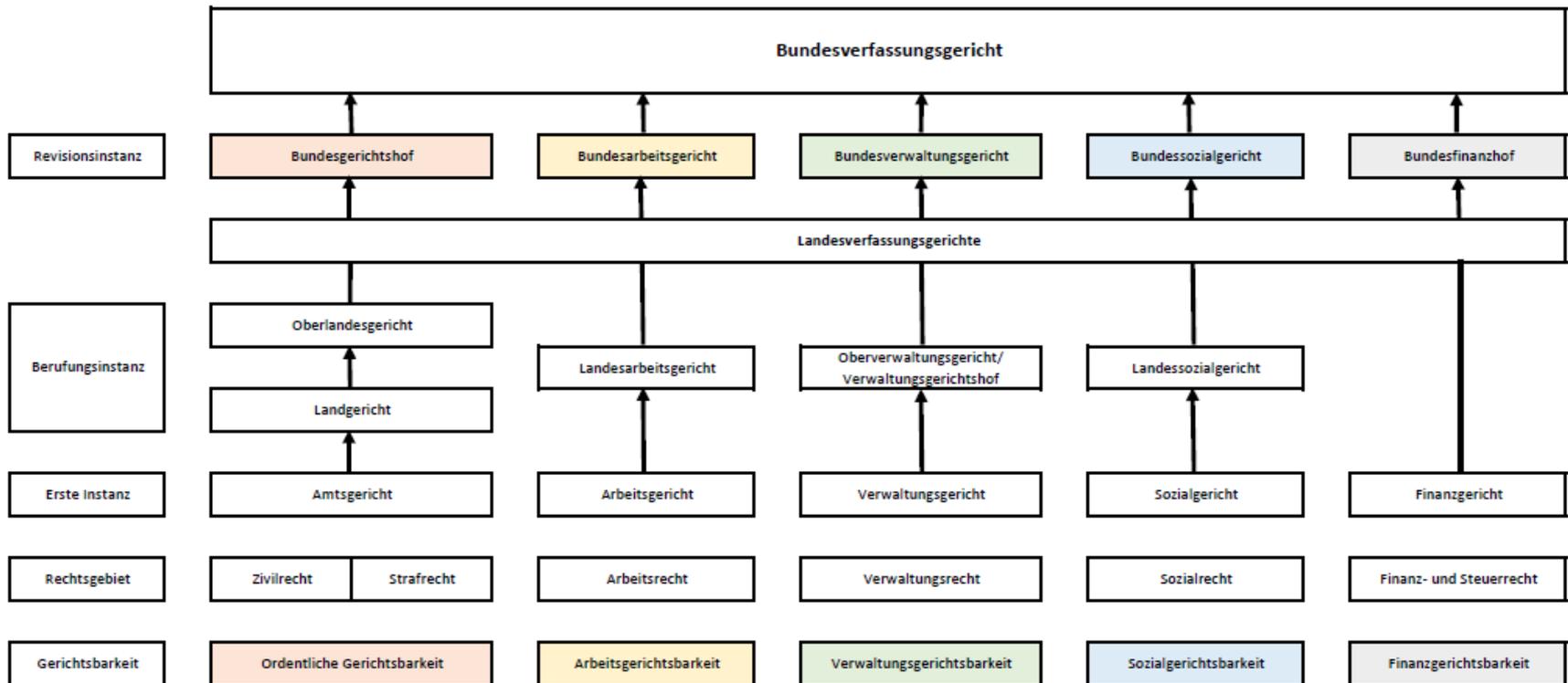
## ❖ Gerichtsbarkeit

- Verwirklichung / Umsetzung der Funktion der Rechtsprechung
- Verfassungsrechtliche Garantien in Art. 92 und Art. 95 GG, Art. 97 GG

## ❖ Verfahrensgrundrechte

- Anspruch auf gesetzlichen Richter, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG
- Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG

# Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit

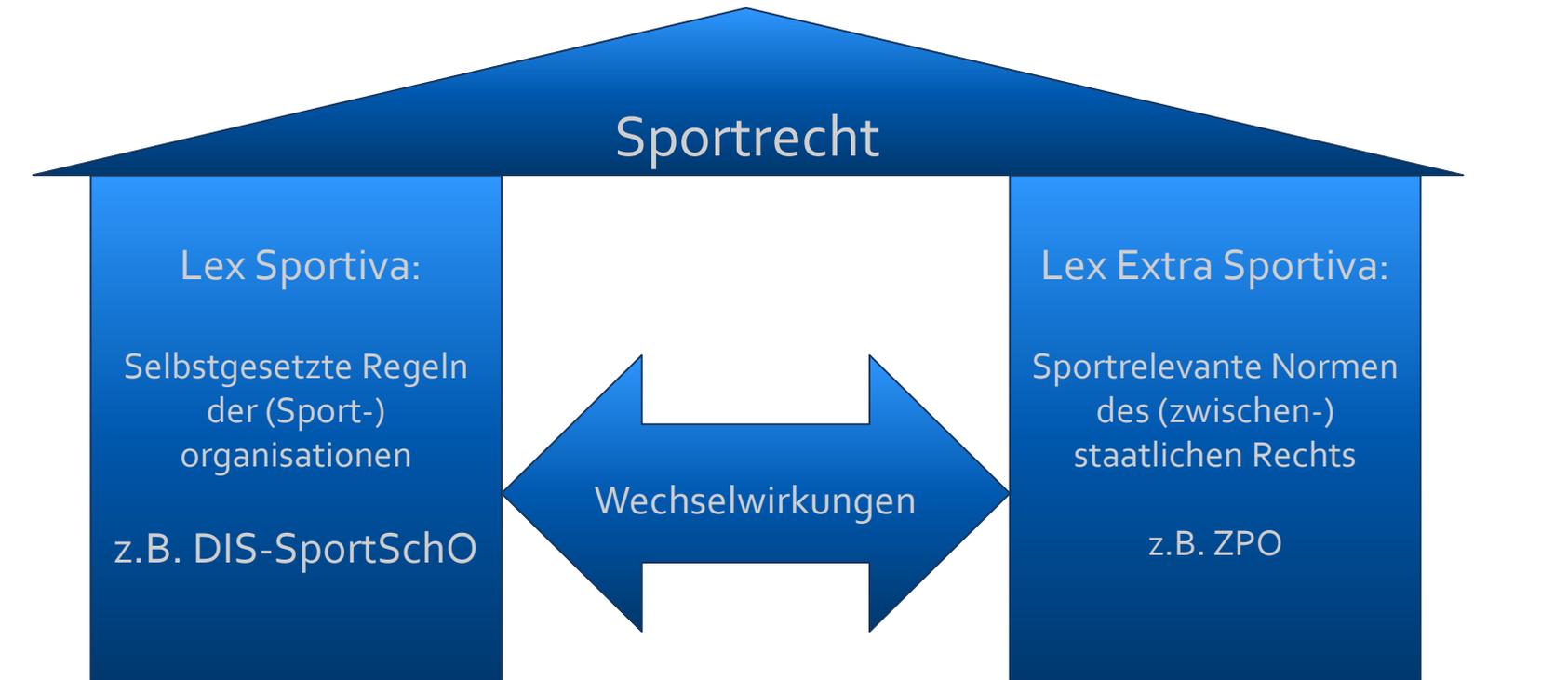


# Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit

## ❖ Effektiver Rechtsschutz

- Zugang zu den Gerichten,
- Rechtsweggarantie, Art. 19 Abs. 4 GG
- Justizgewährungsanspruch, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG

# Streitigkeiten im Sport



# Streitigkeiten im Sport

- ❖ Transferstreitigkeiten
  - ❖ Veranstalterverträge
  - ❖ Lizenzverträge
  - ❖ Ausrüstungsverträge
  - ❖ Sponsoringverträge
  - ❖ Spielervermittlungsverträge
  - ❖ Spielermanagementverträge
  - ❖ Vereinsstreitigkeiten
- Anti-Doping-Streitigkeiten

# Schiedsgerichtsbarkeit allgemein

- ❖ Privater, nicht staatlicher Streitbeilegungsmechanismus
  - Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, Sportschiedsgerichtsbarkeit
- ❖ Verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 9 GG
  - Die **Regelungsbefugnis** von Vereinen und Verbänden erfasst auch den Erlass von verfahrensrechtlichen Bestimmungen
  - Einfachgesetzliche Konkretisierung im 10. Buch der Zivilprozessordnung (§§ 1025 – 1066 ZPO)
- ❖ Beruht auf einer Vereinbarung zwischen den Parteien (Privatautonomie)
  - Freiwillige Unterwerfung erforderlich
  - Schiedsvereinbarung



# Schiedsvereinbarung

## ❖ § 1029 ZPO (Begriffsbestimmung)

*„(1) Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.*

*(2) Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden.“*

## ❖ Musterschiedsvereinbarung zum Deutschen Sportschiedsgericht:

- *„Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (... Bezeichnung des Vertrages ...) oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.“*

# Merkmale der Schiedsgerichtbarkeit

- ❖ Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter\*innen
  - ❖ Expertise der Schiedsrichter
  - ❖ Vertraulichkeit des Verfahrens, Nicht-Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung, keine Veröffentlichung des Schiedsspruchs
    - Besonderheiten bei Anti-Doping-Streitigkeiten
  - ❖ Zeit- und Kosteneffizienz, grds. kein Instanzenzug
    - Besonderheiten bei Anti-Doping-Streitigkeiten
  - ❖ § 1055 ZPO: Schiedsspruch hat zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils
    - Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs
- gleichwertiger Rechtsschutz

# Schiedsgerichtsbarkeit / Verbandsgerichtsbarkeit

- ❖ Die Abgrenzung von „echten“ Schiedsgerichten zu „unechten“ Verbandsgerichten erfolgt durch Auslegung der jeweiligen Statuten (Gesamtschau)
  - Es muss die **Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit** angestrebt werden.
  - Der **ordentliche Rechtsweg** muss **ausgeschlossen** sein.
  - Der Spruchkörper muss eine **unabhängige** und **unparteiliche Instanz** sein.
  
- ❖ **Persönliche Unabhängigkeit**
  - Personenverschiedenheit der Schiedsrichter\*innen von den Parteien
  
- ❖ **Sachliche Unabhängigkeit:**
  - Institutionelle Unabhängigkeit muss gewährleistet sein, wenngleich er innerhalb des Verbandes angesiedelt sein kann

# Arten der Schiedsgerichtsbarkeit

## ❖ Ad-hoc-Schiedsgericht (Gelegenheitsschiedsgericht)

- Handelsschiedsgerichtsbarkeit: Keine Institutionelle Anbindung. Parteien organisieren sich selbst, übernehmen alle wesentlichen Verfahrensschritte (Zustellung der Klage etc.). Punktuelle Unterstützung durch ein zuständiges staatliches Gericht. Unmittelbare Anwendung der ZPO
- Sportschiedsgerichtsbarkeit: Bildung von Schiedsgerichten zu bestimmten Anlässen (Sportgroßveranstaltungen), eigene Verfahrensordnung, Ziel: Beschleunigung des Verfahrens und der Entscheidungsfindung. Temporär.

## ❖ Institutionelles Schiedsgericht

- Dauerhafte Einrichtung zur Erledigung einer unbestimmten Vielzahl von Fällen; Verfahren werden meist auf der Grundlage einer eigenen Verfahrensordnung geführt. Wesentliche Merkmale sind eine eigene Verwaltung, die Mitwirkung bei der Bestellung des Spruchkörpers, die Administrierung bzw. die Regelung des Verfahrens sowie die Bestimmung der Honorare und Kosten.



# Das Deutsche Sportschiedsgericht

- ❖ Private Instanz zur Beilegung von **Streitigkeiten mit Bezug zum Sport**
  - Institutionelles Schiedsgericht
  - Echtes Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO
  - Dient der Erledigung von sämtlichen Streitigkeiten mit Bezug zum Sport
  - Nicht nur Anti-Doping-Verfahren
  
- ❖ Angesiedelt bei der **Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)**
  - Unabhängigkeit von Sportverbänden und -organisationen
  - Verwaltende Geschäftsstelle ↔ Entscheidungsgremium/Spruchkörper
  - Administration von Sportschiedsverfahren nach der DIS-SportSchO

# Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)

- ❖ Privater und unabhängiger eingetragener Verein mit Sitz in Berlin, Hauptgeschäftsstelle in Bonn
- ❖ Führende Schiedsinstitution in Deutschland
- ❖ Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit und alternativer Streitbeilegung
- ❖ Kernaufgabe: Betreuung von nationalen und internationalen Schiedsverfahren sowie anderen Verfahren der alternativen Streitbeilegung
- ❖ Unterhaltung des Deutschen Sportschiedsgerichts



# Entstehung und Gründung

- ❖ Das Deutsche Sportschiedsgericht existiert seit dem 01.01.2008
- ❖ Gemeinsame Initiative der NADA und DIS
- ❖ Stiftungszweck der NADA (§ 2 Abs. 2 Nr. 6): Errichtung eines Sportschiedsgerichts

## **§ 2 Stiftungszweck:**

*(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports. Sie möchte das Fair Play im Sport durch geeignete pädagogische, soziale, medizinische, wissenschaftliche und sportliche Maßnahmen fördern, insbesondere [...]*

*2. durch die Durchführung, Weiter- und Fortentwicklung des Doping-Kontroll-Systems, insbesondere durch Erstellung und Durchsetzung der Kontrollmechanismen, Analyseverfahren, Dopingverbote, Sanktionskataloge und Disziplinarverfahren; [...]*

*6. durch die **Errichtung und Unterhaltung eines Sportschiedsgerichts** in den Fällen der Ziffer 2; [...]*



# Entstehung und Gründung

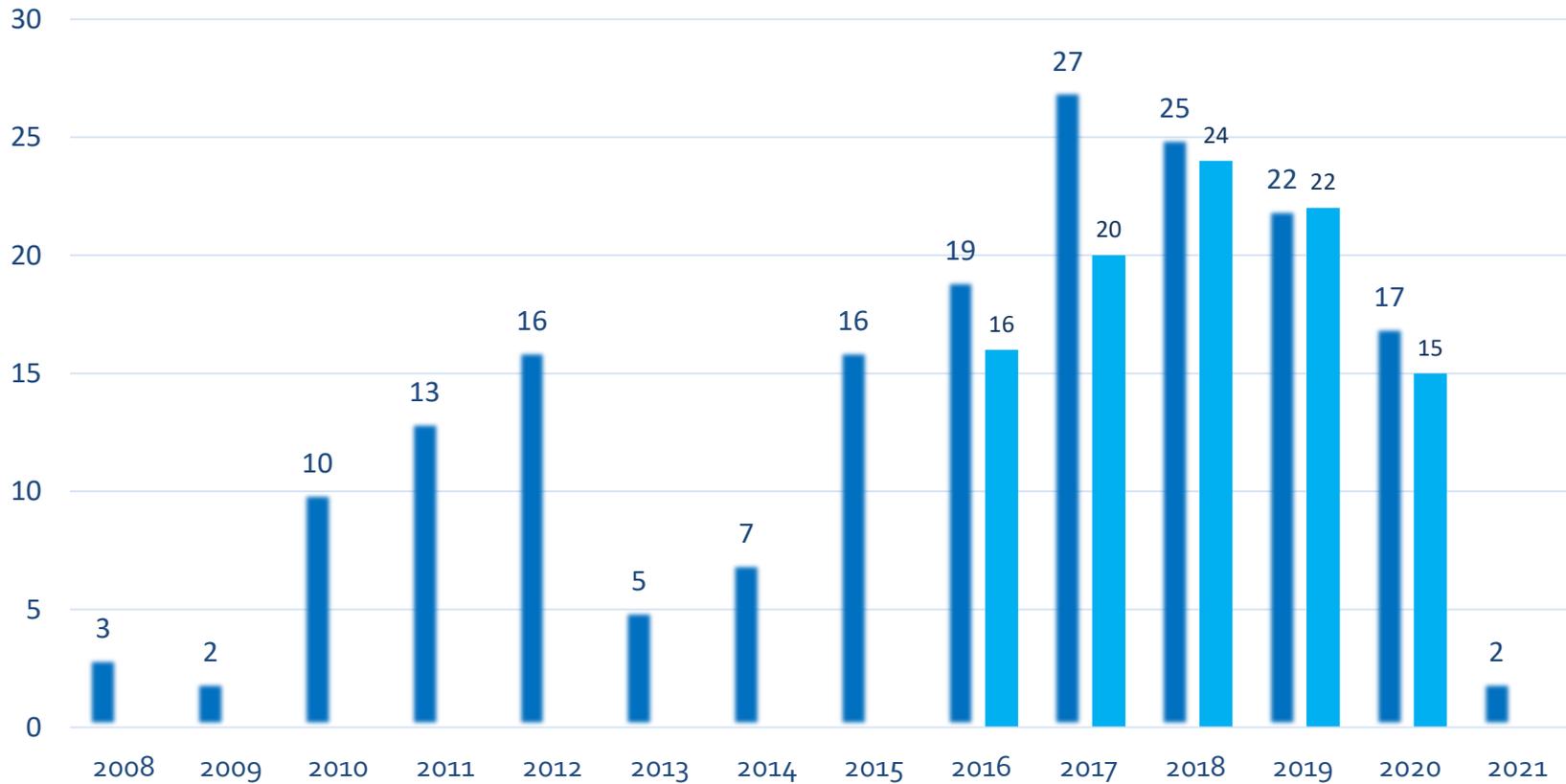
## ❖ Hintergrund: Umsetzung des WADC

*Art. 22.3 WADC 2009: Each government will respect arbitration as the preferred means of resolving doping-related disputes.*

*Art. 22.4 WADC 2015: Each government will respect arbitration as the preferred means of resolving doping-related disputes, subject to human and fundamental rights and applicable national law.*

*Art. 22.6 WADC 2021: Each government should respect arbitration as the preferred means of resolving doping-related disputes, subject to human and fundamental rights and applicable national law.*

# Entwicklung der Verfahrenszahlen des Deutschen Sportschiedsgerichts



# Verfahren

- ❖ DIS-SportSchO als normative Grundlage für die Durchführung von Schiedsverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht
  - §§ 1-44 DIS-SportSchO: Allgemeine Bestimmungen
  - §§ 45-49 DIS-SportSchO: Sonderbestimmungen für Rechtsmittelschiedsverfahren
  - §§ 50-64 DIS-SportSchO: Sonderbestimmungen für Anti-Doping-Streitigkeiten
- ❖ Neuregelung Vertraulichkeit und Veröffentlichung Schiedssprüche
  - Entwicklung einer Sportrechtsprechung
- ❖ Neuer Auswahlmechanismus bei Schiedsrichterbenennung
- ❖ Einführung eines eigenständiges Klagerechts der NADA
- ❖ Einführung von Verfahrenskostenhilfe

# Verfahren

- ❖ **Einleitung des Schiedsverfahrens** (§ 6): Beginn mit Eingang der Schiedsklage bei DIS (Abweichung von § 1044 ZPO)
- ❖ **Kosten bei Einleitung des Schiedsverfahrens** (§ 7): Gebührenrechner auf DIS-Website; Besonderheit bei Anti-Doping-Streitigkeiten (§ 62 i. V. m. Anhang 2, Nr. 15 – 19)
- ❖ **Übersendung der Schiedsklage an beklagte Partei** (§ 8)
- ❖ **Auswahl und Bestellung der Schiedsrichter\*innen, Konstituierung des Schiedsgerichts** (§§ 2, 3, 6.2 lit. e, 15, 16, 17, 48): Besonderheit bei Anti-Doping-Streitigkeiten (§§ 52, 53)
- ❖ **Erkenntnisverfahren** (§§ 24 – 27, 32.1)
- ❖ **Mündliche Verhandlung** (§§ 28, 29, 30.2, 31)
- ❖ **Beendigung des Verfahrens** (§§ 33 – 39): Besonderheit bei Anti-Doping-Streitigkeiten (§§ 60, 61)
- ❖ **Kostenabrechnung** (§§ 7, 25, 35, 40)
- ❖ **Veröffentlichung des Schiedsspruchs und Vertraulichkeit** (§§ 42, 43): Besonderheit bei Anti-Doping-Streitigkeiten (§§ 63, 64)

## Entscheidungen (bis 2018)

- ❖ 73 der 81 Verfahren (90,1 %) wurden als **erstinstanzliches Disziplinarverfahren** eingeleitet, acht (9,9 %) **Rechtsmittelverfahren**
- ❖ In 79 der 81 veröffentlichten Verfahren (97,5 %) stand die\*der Athlet\*in auf Beklagtenseite. Nur zwei Mal hat der\*die Athlet\*in selbst aktiv geklagt.
- ❖ In 61 der Verfahren (75,3 %) ist eine Entscheidung durch einen **Schiedsspruch** ergangen, 20 Verfahren (24,7 %) wurden einvernehmlich durch einen **Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut** beendet.
- ❖ Entscheidung:
  - Freispruch in 5 Fällen (6,2 %)
  - In 4 Fällen Verwarnung (4,9 %)
  - Sperre in 72 Verfahren (88,9 %)

## Court of Arbitration for Sport (CAS)

- ❖ **Tribunal Arbitral du Sport (TAS) / Tribunal Arbitral del Deporte**
- ❖ Im deutschsprachigen Raum oft auch als „Internationaler Sportgerichtshof“ oder „Internationales Sportschiedsgericht“ bezeichnet.
- ❖ Sitz in Lausanne/Schweiz; Schiedsgericht nach Schweizer Recht.
- ❖ März 2022: Umzug der Hauptgeschäftsstelle
- ❖ Dezentrale Büros in New York und Sydney
- ❖ ICAS (International Council of Arbitration for Sport)
  - Stiftung nach Schweizer Recht = Träger des CAS
- ❖ CAS-Geschäftsstelle (CAS Court Office)

# Court of Arbitration for Sport (CAS)

## Regelwerke des CAS

- ❖ Code of Sports-related Arbitration – CAS Code (*Version 01.11.2022*)
- ❖ CAS Mediation Rules (*Version 01.01.2016*)
- ❖ Arbitration Rules CAS Anti-Doping Division (*Version 01.01.2021*)
- ❖ Arbitration Rules applicable to the CAS ad hoc division for the Olympic Games (*Version 08.07.2021*)
- ❖ Guidelines on Legal Aid before the Court of Arbitration for Sport (*Version 01.11.2020*)

# Court of Arbitration for Sport (CAS)

## Kammern (Divisions) des CAS

- ❖ Ordinary Arbitration Division (Article R27 CAS-Code)
- ❖ Anti-Doping Division (ADD) (Article A1 ADD Rules)
- ❖ Appeal Arbitration Division (Article R27 CAS-Code)
- ❖ CAS ad hoc division for the Olympic Games (oder andere Sportgroßereignisse, z. B. FIBA Women's Basketball World Cup, 22.09. – 01.10.2022)

## Basketball Arbitral Tribunal (BAT)

- ❖ 2007: Gründung eines echtes Schiedsgerichts nach Schweizer Recht, Sitz in Genf/Schweiz
- ❖ Gegenstand der Schiedsgerichtsverfahren sind finanzielle Streitigkeiten zwischen Spieler\*innen, Agenturen, Trainer\*innen und Klubs im Bereich des internationalen Basketballs.
- ❖ Ziel: hocheffizientes Verfahren mit kurzen Schriftsatzfristen und elektronischem Schriftverkehr (bis heute fast 1.900 Verfahren; im Schnitt 125 Verfahren pro Jahr).
- ❖ Verfahrenssprache ist Englisch. Mündliche Verhandlung als Ausnahmefall.
- ❖ Einzelschiedsrichter\*in wird vom BAT-Präsidenten aus geschlossener Schiedsrichter\*innen-Liste benannt (derzeit acht anerkannte Sport-/Schiedsrechtsexpert\*innen aus Deutschland, Dubai/Ägypten, England, Hong Kong, Irland, Schweiz, Spanien).

## Sport Resolutions

- ❖ 1997: Gründung einer unabhängigen und gemeinnützigen Einrichtung zur Streitbeilegung im Sport, Sitz in London/Großbritannien
- ❖ Sowohl für nationale (britische) Verfahren als auch für internationale Streitigkeiten zuständig
- ❖ Durchführung von erstinstanzlichen Schiedsverfahren und Berufungsverfahren, auch für internationale Spitzenverbände (z.B. World Athletics, the ITF, UCI)
- ❖ Spezielle Verfahrensordnungen für verschiedene Streitgegenstände/Verfahrensarten
  - Schiedsordnung für Anti-Doping-Streitigkeiten (*2021 Rules of the National Anti-Doping Panel*)
  - Schiedsordnung für Verfahren zugunsten eines sicheren Sports (*2021 Procedural Rules of the National Safeguarding Panel*)
  - Allgemeine Schiedsordnung (*Arbitration Rules of Sport Resolution*)
  - Mediationsordnung (*Sport Resolution Mediation Procedure*)

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**

